

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |                                                     |                  |
|---------------------|-----------------------------------------------------|------------------|
| <b>32. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1979</b> | <b>Nummer 86</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------------|------------------|

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       |                                                                                                                                                                           | Seite |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 12. 9. 1979 | <b>Der Landeshwahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen</b> |       |
|             | Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980 .....                                                           | 1874  |
|             | <b>Hinweise</b>                                                                                                                                                           |       |
|             | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen                                                                                                |       |
|             | Nr. 49. v. 1. 10. 1979 .....                                                                                                                                              | 1895  |
|             | Nr. 50 v. 3. 10. 1979 .....                                                                                                                                               | 1895  |
|             | Nr. 51 v. 12. 10. 1979 .....                                                                                                                                              | 1895  |
|             | Nr. 52 v. 16. 10. 1979 .....                                                                                                                                              | 1895  |

## II.

**Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen  
zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der  
Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 1  
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen  
in der Sozialversicherung im Jahre 1980  
Vom 12. September 1979**

**1. Dienststelle des Landeswahlbeauftragten**

Der Landeswahlbeauftragte (Sozialgerichtspräsident Dr. Gert Dollmann van Oye) und sein Stellvertreter (Ministerialrat Friedrich-Wilhelm Broede) haben ihren Sitz beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 4, 4000 Düsseldorf, Postfach 1134, Fernschr.-Nr. 08 58 21 92, Fernruf der Dienststelle (Durchwahl): 02 11/83 55 10.

**2. Wahlankündigung**

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung, MdB Eugen Glombig, hat in der Bekanntmachung Nr. 1 vom 7. September 1979 auf Grund der §§ 10 und 62 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes bestimmt:

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen, mit Ausnahme der Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft, ist Sonntag, der 1. Juni 1980.

Wahlsonntag für die allgemeine Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft ist Sonntag, der 28. September 1980.

**3. Wahlkalender**

Anlage 1

- a) Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen (in der Knappschaftsversicherung für die Wahl der Versichertenältesten) wird der Wahlkalender als Anlage 1 beigelegt.
- b) Für die Wahl der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 2 vom 7. September 1979 unter gleichzeitiger Abkürzung der Fristen gemäß § 100 SVWO den Wahlkalender veröffentlicht. Von seiner Wiedergabe wird im Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit des Bundeswahlbeauftragten Abstand genommen.

**4. Mitteilung der Wahlausschüsse der Versicherungsträger nach § 11 Abs. 3 SVWO**

Anlagen  
2 bis 4

Der Bundeswahlbeauftragte hat in der Bekanntmachung Nr. 3 vom 7. September 1979 empfohlen, die als Anlagen 2-4 beigelegten Muster allgemein zur Beantwortung von Anfragen auf Grund der Wahlausschreibung, deren Veröffentlichung in der Tagespresse für den 22. Oktober 1979 vorgesehen ist, zu verwenden. Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung der Versicherungsträger zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) kann die Mitteilung über Einzelheiten der Wahl nach § 11 Abs. 3 SVWO nicht vor dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahlausschreibung übersandt werden.

**5. Stellungnahme zu Einzelfragen**

In der Bekanntmachung Nr. 4 vom 7. September 1979 hat der Bundeswahlbeauftragte zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung folgendes bekanntgemacht:

**1. Angabe der Versicherungsnummer in den Vorschlagslisten (Anlage 1 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung, Anmerkung 6)**

Bei den vorgeschlagenen Mitgliedern und Stellvertretern sowie bei den Listenunterzeichnern ist die Angabe der Versicherungsnummer nur in den Fällen erforderlich, in denen die Vorschlagsliste zur Wahl von Vertretern der Versicherten in die Vertreterversammlung eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten eingereicht wird, da die zugeteilte oder beantragte Versicherungsnummer in diesem Bereich zu den Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - IV SGB) oder des Wahlrechts (IV § 50 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. IV § 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB) gehört.

In folgenden Fällen genügt demnach die Angabe des Geburtstages:

- a) in allen Vorschlagslisten zur Wahl der Vertreter der Arbeitgeber in die Vertreterversammlungen,
- b) in allen Vorschlagslisten zur Wahl von Vertretern der Versicherten in die Vertreterversammlungen von Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung,
- c) bei den zur Wahl als Mitglied oder Stellvertreter in die Vertreterversammlung eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten vorgeschlagenen Beauftragten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen (IV § 51 Abs. 4 SGB),
- d) bei den auf Grund des IV § 51 Abs. 5 SGB zur Wahl als Mitglied oder Stellvertreter in die Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse vorgeschlagenen Personen,
- e) bei den zur Wahl als Mitglied oder Stellvertreter in die Vertreterversammlung eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten vorgeschlagenen sowie bei den zur Unterzeichnung einer solchen Vorschlagsliste berechtigten Beziehern einer Rente aus eigener Versicherung, soweit sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben.

**2. Voraussetzungen der Wählbarkeit bei den in IV § 51 Abs. 4 und 5 SGB genannten Personen**

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die in IV § 51 Abs. 4 und 5 SGB genannten Personen hinsichtlich ihrer Wählbarkeit mit Ausnahme der Gruppenzugehörigkeit (IV § 47 SGB) alle anderen in IV § 51 SGB aufgeführten Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen müssen.

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Dollmann van Oye

## Sozialversicherungswahlen 1980

### Allgemeiner Wahlkalender für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen (in der Knappschaftsversicherung für die Wahl der Versichertenältesten)

|                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                         |                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Bestellung der Wahlbeauftragten (§ 2 Abs. 1 SVWO)                                                                                 | mit Wirkung vom 1. Juli des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres                                                                                                          | = 1. Juli 1979                           |
| Bestellung der Wahlausschüsse durch die Vorstände der Versicherungsträger (§ 3 Abs. 1 SVWO)                                       | keine gesetzliche Frist; aber im Hinblick auf die Aufgaben der Wahlausschüsse spätestens Anfang September des Vorwahljahres                                             | = Anfang September 1979 (besser früher!) |
| Wahlankündigung des Bundeswahlbeauftragten (§ 10 Abs. 2 und § 62 Abs. 3 SVWO)                                                     | am 1. Freitag im September des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres                                                                                                       | = 7. September 1979 (Freitag)            |
|                                                                                                                                   | Stichtag für die Wählbarkeit (IV § 51 Abs. 1 SGB)                                                                                                                       | = 7. September 1979                      |
| Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten (§ 11 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 SVWO)                                                   | spätestens am 219. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                              | = 26. Oktober 1979 (Freitag)             |
| Nähere Information der Vorschlagsberechtigten durch die Wahlausschüsse der Versicherungsträger (§ 11 Abs. 3 und § 63 Abs. 2 SVWO) | unverzüglich auf Anfrage, jedoch nicht vor Bekanntmachung der Wahlausschreibung                                                                                         |                                          |
| Einreichung der Vorschlagslisten (§ 11 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 SVWO)                                                               | spätestens am 174. Tag vor dem Wahlsonntag, 17 Uhr                                                                                                                      | = 10. Dezember 1979 (Montag) 17 Uhr      |
| Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen durch den Wahlausschuß (§ 19 Abs. 3 Satz 1 und § 71 Abs. 3 Satz 1 SVWO)                | innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste. Diese Frist beginnt frühestens am 204. Tag vor dem Wahlsonntag (§ 19 Abs. 1 Satz 2 u. § 71 Abs. 1 Satz 2 SVWO) | = 10. November 1979 (Samstag)            |
|                                                                                                                                   | Stichtag für das Wahlrecht (IV § 50 Abs. 1 SGB)                                                                                                                         | = 2. Januar 1980                         |
| Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten (§ 19 Abs. 3 Satz 2 und § 71 Abs. 3 Satz 2 SVWO)                        | spätestens am 146. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                              | = 7. Januar 1980 (Montag)                |
| Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten usw. (§ 20 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SVWO)                  | spätestens am 142. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                              | = 11. Januar 1980 (Freitag)              |
| Eingang einer Beschwerde nebst Begründung bei dem Wahlausschuß (§ 21 Abs. 3 und § 73 Abs. 3 SVWO)                                 | spätestens am 132. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                              | = 21. Januar 1980 (Montag)               |
| Die Unfallversicherungsträger unterrichten die Arbeitgeber über ihre Aufgaben nach der Wahlordnung (§ 34 Abs. 4 SVWO)             | unverzüglich wenn feststeht, daß bei dem Versicherungsträger eine Wahlhandlung stattfindet                                                                              |                                          |
| Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses (§ 22 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 SVWO)                                                     | spätestens am 114. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                              | = 8. Februar 1980 (Freitag)              |
| Bekanntmachung, daß und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet (§ 24 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 SVWO)                                 | spätestens am 107. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                              | = 15. Februar 1980 (Freitag)             |

|                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                    |                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Bekanntmachung des Bundeswahlbeauftragten über die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag (§ 28 Abs. 6 SVWO)                                                                                                   | spätestens am 107. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                                                                                         | = 15. Februar 1980                                       |
| Abschluß der Verteilung der Vordrucke für Wahlausweise und Stimmzettel sowie der Stimmzettel- und Wahlbriefumschläge und der für die Wahlberechtigten bestimmten Merkblätter (§ 28 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 SVWO) | spätestens am 51. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                                                                                          | = 11. April 1980<br>(Freitag)                            |
| Auslegung der Vorschlagslisten (§ 23 Abs. 2 und § 75 Abs. 2 SVWO)                                                                                                                                               | spätestens am 51. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                                                                                          | = 11. April 1980<br>(Freitag)                            |
| Wahlbekanntmachung durch die Versicherungsämter (§ 26 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 SVWO)                                                                                                                              | frühestens am 51. und spätestens am 37. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                                                                    | = 11. April (Freitag)<br>bis 25. April<br>1980 (Freitag) |
| Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen (§ 28 Abs. 2 und § 80 Abs. 2 SVWO)                                                                                                                            | frühestens am 51. Tag und spätestens am 20. Tag vor dem Wahlsonntag (mit Zustimmung des Wahlbeauftragten ausnahmsweise auch bereits früher oder innerhalb der bezeichneten Zeit in einem vom Wahlbeauftragten bestimmten Zeitraum) | = 11. April (Freitag)<br>bis 12. Mai 1980<br>(Montag)    |
| Mitteilung der Arbeitgeber an die Unfallversicherungsträger über die Gesamtzahl der von ihnen ausgestellten und ausgehändigten oder übermittelten Wahlausweise (§ 34 Abs. 6 SVWO)                               | spätestens am 18. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                                                                                          | = 14. Mai 1980                                           |
| Antrag des Wahlberechtigten, der bis zum 20. Tag vor dem Wahlsonntag – = 12. Mai 1980 (Montag) – die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, auf Ausstellung der Wahlunterlagen (§ 28 Abs. 4 und § 80 Abs. 4 SVWO)   | spätestens am 13. Tag vor dem Wahlsonntag; später eingehenden Anträgen ist jedoch, soweit möglich, noch zu entsprechen                                                                                                             | = 19. Mai 1980<br>(Montag)                               |
| Bestellung der Wahlleitung (§ 5 Abs. 3 SVWO)                                                                                                                                                                    | spätestens bis zum 9. Tag vor dem Wahlsonntag                                                                                                                                                                                      | = 23. Mai 1980<br>(Freitag)                              |
| Wahlsonntag                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                    | = 1. Juni 1980                                           |
| Eingang der Wahlbriefe (§ 49 und § 94 SVWO)                                                                                                                                                                     | spätestens am Tag nach dem Wahlsonntag bis 17 Uhr beim Versicherungsträger                                                                                                                                                         | = 2. Juni 1980<br>(Montag)                               |
| Übersendung der Wahlunterlagen durch die Wahlleitungen an die Versicherungsämter (§ 51 Abs. 6 SVWO) oder an den Wahlausschuß der BKn (§ 96 Abs. 5 SVWO)                                                         | spätestens am Tag nach dem Wahlsonntag                                                                                                                                                                                             | = 2. Juni 1980<br>(Montag)                               |
| Übersendung der Niederschriften durch die Versicherungsämter an die Wahlausschüsse (§ 51 Abs. 7 SVWO)                                                                                                           | spätestens am 10. Tag nach dem Wahlsonntag                                                                                                                                                                                         | = 11. Juni 1980<br>(Mittwoch)                            |
| Übersendung der Niederschriften der Briefwahlleitungen an die Wahlausschüsse (§ 50 Abs. 4 SVWO)                                                                                                                 | spätestens am 10. Tag nach dem Wahlsonntag (der zuständige Wahlbeauftragte kann die Frist verlängern)                                                                                                                              | = 11. Juni 1980<br>(Mittwoch)                            |
| Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 54 Abs. 2 und § 111 Abs. 2 SVWO)                                                                                                                                  | nach der Ermittlung des Wahlergebnisses vom 1. Juni 1980                                                                                                                                                                           |                                                          |
| Anträge der Mitglieder der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer auf Gewährung einer Entschädigung (§ 9 Abs. 5 SVWO)                                                                                             | spätestens einen Monat nach dem Wahlsonntag                                                                                                                                                                                        | = 1. Juli 1980<br>(Dienstag)                             |

|                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                               |                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Anträge auf Ersatz von Auslagen durch Gemeinden und Kreise (§ 120 Abs. 1 SVWO)                                                                                                                | Gemeinden spätestens drei und Kreise spätestens vier Monate nach dem Wahlsonntag                                              | = 1. September 1980 (Montag) bzw. 1. Oktober 1980 (Mittwoch) |
| Ladung zur ersten Sitzung der Vertreterversammlung (§ 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 1 SVWO)                                                                                | spätestens einen Monat vorher                                                                                                 | = bis 30. September 1980                                     |
| Erste Sitzung der Vertreterversammlung mit der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Wahl des Vorstandes und ggf. der Versichertenältesten (§§ 55 und 112 sowie § 61 SVWO) | im Oktober des Wahljahres                                                                                                     | = 1. bis 31. Oktober 1980                                    |
| Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes (§ 58 Abs. 1 und § 115 Abs. 1 SVWO)                                                                                                                      | spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes                                                                           |                                                              |
| Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses (§§ 59 und 116 SVWO)                                                                                                                           | unverzüglich nach der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes (Ergänzung der Vertreterversammlung darf nicht abgewartet werden!) |                                                              |

## Anlage 2

**Mitteilung  
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung  
bei den Trägern der Krankenversicherung**

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen in der Krankenversicherung bestimmten Wahlsonntag, dem 1. Juni 1980, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

des/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in .....  
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)

dessen/deren Wahlbezirk (§ 38 SVWO) sich über .....  
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 22. Oktober 1979 und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind bis zum 10. Dezember 1979, 17.00 Uhr,

bei .....  
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach IV § 48 Abs. 1 SGB

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),
2. Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).<sup>1)</sup>

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....  
.....  
.....<sup>2)</sup>

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens.....<sup>3)</sup> Personen, die am 7. September 1979 die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (IV § 50 SGB) erfüllt haben, unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die gleiche Zahl von Unterschriften solcher Personen tragen; Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Vorschlagslisten, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens.....Stimmen verfügen.<sup>4)</sup>

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in der Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten und ..... Vertreter der Arbeitgeber.<sup>5)</sup>

Der Vertreterversammlung können bis zu

..... Beauftragte<sup>6)</sup> der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten,

..... Beauftragte<sup>6)</sup> der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger unverzüglich auf, innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt. Wird dem Vorstand innerhalb der genannten Fristen kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 7. September 1979

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber<sup>7)</sup> gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
4. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlbezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Wahlbezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.<sup>8)</sup>



Nicht wählbar ist, wer

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.
2. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist oder
3. auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
4. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
5. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
7. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,  
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder  
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
8. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
9. ....<sup>9)</sup>

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 7. September 1979 erfüllt sein müssen:<sup>10)</sup>

#### 1. Gruppe der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger Mitglieder sein.

#### 2. Gruppe der Arbeitgeber

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein. Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenversicherungsträger ist ausgeschlossen.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom ..... 1980<sup>11)</sup>  
bis zum 1. Juni 1980 in den Geschäftsräumen des/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
und bei den Versicherungsämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden.

Falls Sie weitere Auskünfte zu einzelnen Fragen wünschen, wenden Sie sich bitte an uns oder  
an die Versicherungsämter, die ebenfalls Auskunft über die Wahlen erteilen.

....., den ..... 1979

Der Wahlausschuß

des/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

.....  
(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Bei der Darlegung des Vorschlagsrechts ist folgendes zu beachten:

- a) Bei Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich **nur** auf das Land Berlin erstreckt, muß dieser Absatz wie folgt lauten:

„Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben

Gewerkschaften,

Vereinigungen von Arbeitgebern und

selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),

wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.“

- b) Bei allen Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich **auch** auf das Land Berlin erstreckt, ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Abweichend hiervon sind nach § 35 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes im Land Berlin vorschlagsberechtigt

Gewerkschaften,

Vereinigungen von Arbeitgebern und

selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),

wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.“

- <sup>2)</sup> Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

- <sup>3)</sup> Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus IV § 48 Abs. 2 SGB ergibt.

- <sup>4)</sup> Dieser Satz entfällt bei den in Anmerkung<sup>1)</sup> bezeichneten Versicherungsträgern, der letzte Halbsatz entfällt bei den Betriebskrankenkassen und den Ersatzkassen. Im übrigen ist hier das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. IV § 49 Abs. 2 SGB sowie ggf. Regelungen auf Grund von IV § 49 Abs. 4 SGB). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemißt, die am 7. September 1979 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.

- <sup>5)</sup> Dieser Absatz muß bei den Betriebskrankenkassen

„Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten.“

und bei den Ersatzkassen

„Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten. Zu wählen sind ..... Vertreter.“

lauten.

- <sup>6)</sup> Die Höchstzahl der Beauftragten ergibt sich aus der Vorschrift des IV § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB.

- <sup>7)</sup> Bei den Betriebskrankenkassen und den Ersatzkassen entfallen die Worte „oder zur Gruppe der Arbeitgeber“.

- <sup>8)</sup> Bei Versicherungsträgern, deren Wahlbezirk sich über den gesamten Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs“.

- <sup>9)</sup> Soweit die Satzung bestimmt, daß nicht wählbar ist, wer sich mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, ist dies hier anzugeben.

- <sup>10)</sup> Bei den Betriebskrankenkassen und den Ersatzkassen entfallen dieser Satz und die folgenden Bestimmungen über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Stattdessen ist einzufügen:

„Weitere Voraussetzung der Wählbarkeit ist, daß der Bewerber am 7. September 1979 Mitglied des Versicherungsträgers ist oder daß er von einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung als Beauftragter benannt worden ist.“

- <sup>11)</sup> Spätester Termin für die Auslegung der Vorschlagslisten ist der 11. April 1980.

**Mitteilung  
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung  
bei den Trägern der Unfallversicherung**

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen in der Unfallversicherung bestimmten Wahlsonntag, dem 1. Juni 1980, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

des/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in .....  
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)

dessen/deren Wahlbezirk (§ 38 SVWO) sich über .....  
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 22. Oktober 1979 und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind bis zum 10. Dezember 1979, 17.00 Uhr,

bei .....  
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach IV § 48 Abs. 1 SGB

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),
2. Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).<sup>1)</sup>

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....  
.....  
.....<sup>2)</sup>

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und der Landesfeuerwehrverbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens .....<sup>3)</sup> Personen, die am 7. September 1979 die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (IV § 50 SGB) erfüllt haben, unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die gleiche Zahl von Unterschriften solcher Personen tragen; Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Vorschlagslisten, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens ..... Stimmen verfügen.<sup>4)</sup>

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten und ..... Vertreter der Arbeitgeber.<sup>5)</sup>

Der Vertreterversammlung können bis zu

..... Beauftragte<sup>6)</sup> der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten,

..... Beauftragte<sup>6)</sup> der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger unverzüglich auf, innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt. Wird dem Vorstand innerhalb der genannten Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 7. September 1979

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber<sup>7)</sup> gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,

4. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlbezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Wahlbezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.<sup>8)</sup>

Nicht wählbar ist, wer

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist oder
3. auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
4. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
5. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
7. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,  
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder  
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
8. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
9. ....<sup>9)</sup>

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 7. September 1979 erfüllt sein müssen:<sup>10)</sup>

#### 1. Gruppe der Versicherten

Zu dieser Gruppe gehören die versicherten Personen sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

#### 2. Gruppe der Arbeitgeber

Zu dieser Gruppe gehören die Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen. Zu der Gruppe gehören ferner die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.<sup>11)</sup>

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.<sup>12)</sup>

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschnlagenen als gewählt.<sup>13)</sup>

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom ..... 1980<sup>14)</sup>

bis zum 1. Juni 1980 in den Geschäftsräumen des/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

und bei den Versicherungsämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden.

Falls Sie weitere Auskünfte zu einzelnen Fragen wünschen, wenden Sie sich bitte an uns oder an die Versicherungsämter, die ebenfalls Auskunft über die Wahlen erteilen.

....., den ..... 1979

Der Wahlausschuß

des/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

.....  
(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Bei der Darlegung des Vorschlagsrechts ist folgendes zu beachten:

a) Bei Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich **nur** auf das Land Berlin erstreckt, muß dieser Absatz wie folgt lauten:

„Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben

Gewerkschaften,

Vereinigungen von Arbeitgebern und

selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),

wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.“

b) Bei allen Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich **auch** auf das Land Berlin erstreckt, ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Abweichend hiervon sind nach § 35 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes im Land Berlin vorschlagsberechtigt

Gewerkschaften,

Vereinigungen von Arbeitgebern und

selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),

wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.“

Bei den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind auch die nach IV § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB vorschlagsberechtigten Vereinigungen und Verbände zu nennen.

<sup>2)</sup> Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

<sup>3)</sup> Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus IV § 48 Abs. 2 SGB ergibt.

<sup>4)</sup> Dieser Satz entfällt bei den in Anmerkung <sup>1)</sup> Absatz 1 bezeichneten Versicherungsträgern. Im übrigen ist hier das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. IV § 49 Abs. 2 und 3 SGB sowie ggfs. Regelungen auf Grund von IV § 49 Abs. 4 SGB). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemißt, die am 7. September 1979 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.

<sup>5)</sup> Bei Ausführungsbehörden sind die Bestimmungen nach § 768 der Reichsversicherungsordnung anzugeben.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft muß dieser Absatz lauten:

„Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten, ..... Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ..... Vertreter der Arbeitgeber.“

<sup>6)</sup> Die Höchstzahl der Beauftragten ergibt sich aus der Vorschrift des IV § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB.

<sup>7)</sup> Bei Ausführungsbehörden ist auf die bei Anmerkung 5 dargelegten Bestimmungen nach § 768 der Reichsversicherungsordnung hinzuweisen.



Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind hinter dem Wort „Versicherten“ ein Komma und die Worte „zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ einzufügen.

- \*) Bei Versicherungsträgern, deren Wahlbezirk sich über den gesamten Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs“.
- \*) Soweit die Satzung bestimmt, daß nicht wählbar ist, wer sich mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, ist dies hier anzugeben.
- <sup>10)</sup> Bei Ausführungsbehörden und bei besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren sind die entsprechenden Bestimmungen wiederzugeben.

Bei der See-Berufsgenossenschaft ist auf die Vorschrift des IV § 51 Abs. 5 SGB hinzuweisen.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft müssen die Angaben über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wie folgt ergänzt werden:

- a) In Nr. 2 (Gruppe der Arbeitgeber) werden hinter dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Worte „soweit in der folgenden Nummer 3 nichts Abweichendes bestimmt ist,“ eingefügt.
- b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

**„3. Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte**

Zu dieser Gruppe gehören die versicherten Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechszwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert waren. Zu der Gruppe gehören ferner die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig.“

- <sup>11)</sup> Dieser Absatz muß, wenn die gleichen Voraussetzungen wie bei Anmerkung 13 vorliegen, bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung lauten:  
„Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste ist zulässig.“
- <sup>12)</sup> Entfällt bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.
- <sup>13)</sup> Dieser Absatz ist bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, wenn die Voraussetzungen des Artikel 3 § 1 des Siebenten Änderungsgesetzes zum Selbstverwaltungsgesetz bei dem betreffenden Versicherungsträger noch vorliegen, wie folgt zu ergänzen:  
„Werden aus einer Gruppe mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht und in ihnen insgesamt mehr Bewerber benannt als Mitglieder zu wählen sind, so werden die Mitglieder berufen.“
- <sup>14)</sup> Spätester Termin für die Auslegung der Vorschlagslisten ist der 11. April 1980.

**Mitteilung  
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung  
bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter  
und der Angestellten**

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen in der Rentenversicherung bestimmten Wahlsonntag, dem 1. Juni 1980, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

des/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in .....  
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)

dessen/deren Wahlbezirk (§ 38 SVWO) sich über .....  
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 22. Oktober 1979 und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind bis zum 10. Dezember 1979, 17.00 Uhr,

bei .....  
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach IV § 48 Abs. 1 SGB

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),
2. Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).<sup>1)</sup>

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....  
.....  
.....<sup>2)</sup>

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens .....<sup>3)</sup> Personen, die am 7. September 1979 die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (IV § 50 SGB) erfüllt haben, unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die gleiche Zahl von Unterschriften solcher Personen tragen; Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Vorschlagslisten, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens ..... Stimmen verfügen.<sup>4)</sup>

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In dem Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten und ..... Vertreter der Arbeitgeber.<sup>5)</sup>

Der Vertreterversammlung können bis zu

..... Beauftragte<sup>6)</sup> der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten,

..... Beauftragte<sup>6)</sup> der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger unverzüglich auf, innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt. Wird dem Vorstand innerhalb der genannten Fristen kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 7. September 1979

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
4. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlbezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Wahlbezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.<sup>7)</sup>

Nicht wählbar ist, wer

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist oder
3. auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
4. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
5. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
7. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,  
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder  
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
8. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
9. .... \*)

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 7. September 1979 erfüllt sein müssen:

#### 1. Gruppe der Versicherten

Wählbar ist, wer als Versicherter am 7. September 1979 eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt hat oder eine Rente aus eigener Versicherung bezieht. Die Wählbarkeit besteht bei dem Träger der Rentenversicherung, der das Versicherungskonto führt; ein Rentenbezieher ist bei dem Träger der Rentenversicherung wählbar, der die Rente leistet.

Wer jedoch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Bezirk dieses Versicherungsträgers oder in einem weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat, ohne im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig zu sein, ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.')

#### 2. Gruppe der Arbeitgeber

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom ..... 1980<sup>10)</sup>

bis zum 1. Juni 1980 in den Geschäftsräumen des/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

und bei den Versicherungsämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden.

Falls Sie weitere Auskunft zu einzelnen Fragen wünschen, wenden Sie sich bitte an uns oder an die Versicherungsämter, die ebenfalls Auskunft über die Wahlen erteilen.

....., den ..... 1979

Der Wahlausschuß

des/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

.....  
(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Bei der Darlegung des Vorschlagsrechts ist folgendes zu beachten:

a) Bei Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich **nur** auf das Land Berlin erstreckt, muß dieser Absatz wie folgt lauten:

„Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben

Gewerkschaften,

Vereinigungen von Arbeitgebern und

selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),

wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.“

b) Bei allen Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich **auch** auf das Land Berlin erstreckt, ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Abweichend hiervon sind nach § 35 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes im Land Berlin vorschlagsberechtigt

Gewerkschaften,

Vereinigungen von Arbeitgebern und

selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),

wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.“

<sup>2)</sup> Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

<sup>3)</sup> Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus IV § 48 Abs. 2 SGB ergibt.

<sup>4)</sup> Dieser Satz entfällt bei den in Anmerkung <sup>1)</sup> bezeichneten Versicherungsträgern. Im übrigen ist hier das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. IV § 49 Abs. 2 und 3 SGB sowie ggfs. Regelungen auf Grund von IV § 49 Abs. 4 SGB). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemißt, die am 7. September 1979 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.

<sup>5)</sup> Bei Versicherungsträgern, bei denen, wie z. B. bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, andere Vorschriften für die Zusammensetzung der Vertreterversammlung gelten, sind die beiden Absätze über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung entsprechend zu fassen. Entsprechendes gilt für die Fassung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

<sup>6)</sup> Die Höchstzahl der Beauftragten ergibt sich aus der Vorschrift des IV § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB.

<sup>7)</sup> Bei Versicherungsträgern, deren Wahlbezirk sich über den gesamten Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs,“.

<sup>8)</sup> Soweit die Satzung bestimmt, daß nicht wählbar ist, wer sich mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, ist dies hier anzugeben.

<sup>9)</sup> Dieser Absatz entfällt bei Versicherungsträgern, bei denen wie z. B. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Zuständigkeit nicht fraglich sein kann.

Bei der Seekasse ist auf die Vorschrift des IV § 51 Abs. 5 SGB hinzuweisen.

<sup>10)</sup> Spätester Termin für die Auslegung der Vorschlagslisten ist der 11. April 1980.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 49 v. 1. 10. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                                        | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 223            | 28. 8. 1979 | <b>Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) . . . . .</b> | 586   |

– MBl. NW. 1979 S. 1895.

**Nr. 50 v. 3. 10. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                     | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2023           | 1. 10. 1979 | <b>Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b> | 594   |
| 2021           | 1. 10. 1979 | <b>Bekanntmachung der Neufassung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>    | 612   |
| 202            | 1. 10. 1979 | <b>Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .</b>      | 621   |

– MBl. NW. 1979 S. 1895.

**Nr. 51 v. 12. 10. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                   | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 237            | 30. 9. 1979 | <b>Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung . . . . .</b>                              | 630   |
| 83             | 2. 10. 1979 | <b>Verordnung über die Zuständigkeit für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Schwerbehinderten-<br/>ausweisen . . . . .</b> | 634   |

– MBl. NW. 1979 S. 1895.

**Nr. 52 v. 16. 10. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                                      | Seite |
|----------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 301            | 17. 9. 1979 | <b>Fünfzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte . . . . .</b> | 636   |
| 301            | 17. 9. 1979 | <b>Bekanntmachung der Neufassung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte . . . . .</b>          | 636   |

– MBl. NW. 1979 S. 1895.

**Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf